

03.03.2017

**Stellungnahme des
VHE - Verband der Humus- und Erdenwirtschaft e.V.
zum Entwurf einer Verordnung zur Einführung einer Ersatzbaustoffverord-
nung, zur Neufassung der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung
und zur Änderung der Deponieverordnung und der Gewerbeabfallverordnung
(sogenannte Mantelverordnung; Stand 06.02.2017)**

Der VHE vertritt bundesweit Unternehmen und kommunale Betriebe, die insbesondere Bio- und Grüngut in Kompostierungs- und Vergärungsanlagen zu RAL-gütegesicherten Kompostprodukten verarbeiten. Die Kompost- und Gärprodukte werden in erster Linie als Humusdünger zur Verbesserung von Böden und zur Nährstoffversorgung von Pflanzen verwendet.

Die Haupteinsatzbereiche der Kompostverwertung liegen in den Segmenten Landwirtschaft, Garten- und Landschaftsbau, Hobbygarten, Rekultivierung sowie in der Herstellung von Pflanzerden.

Anforderungen an die Qualität von Kompostprodukten, die aus Bioabfällen im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes hergestellt werden, ergeben sich aus den Vorgaben des Düngerechts (DüMV – Düngemittelverordnung), dem Abfallrecht (BioAbfV – Bioabfallverordnung) und einem nach dem Abfallrecht implementierten Träger einer unabhängigen Qualitätssicherung (in erster Linie der Bundesgütegemeinschaft Kompost e.V. als vom RAL anerkannter Organisation zur Durchführung der Gütesicherung für u. a. Kompost- und Gärprodukte).

Neben den Anforderungen an die Produktqualität werden durch das Abfall- und Düngerecht Vorgaben zu den Aufwandsmengen insbesondere für die landwirtschaftliche Verwertung getroffen. Bei Einhaltung dieser rechtlichen Vorgaben kann eine schädigende Wirkung auf den Boden ausgeschlossen werden. Die Anwendung von Kompost- und Gärprodukten ist aus unserer Sicht über die vorgenannten Regelungen sowie die Vorgaben der RAL-Gütesicherung Kompost ausreichend geregelt.

Unsere nachfolgenden Ausführungen beziehen sich auf den Artikel 2 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) sowie Artikel 3 Änderungen der Verordnung über Deponien und Langzeitlager (DepV – Deponieverordnung) der Mantelverordnung (Stand 06.02.2017).

Die Bioabfall- und Kompostwirtschaft sehen wir durch die Neuregelungen des Artikels 1 Verordnungen über Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke (Ersatzbaustoffverordnung – ErsatzbaustoffV) nicht direkt betroffen.

Herausgeber:

Verband der Humus- und Erdenwirtschaft e.V.
Geschäftsführer: Michael Schneider

Kirberichshofer Weg 6
52066 Aachen
www.vhe.de

Telefon: 0241 9977119
Telefax: 0241 9977583
schneider@vhe.de

Verwendete Abkürzungen und Begriffe:

BBodSchV	Aktuell gültige Fassung der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 12.07.1999; zuletzt geändert am 31.08.2015
BBodSchV-E	Artikel 2: Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung der sog. Mantelverordnung vom 06.02.2017
BioAbfV	Bioabfallverordnung; neugefasst durch Bek. v. 04.04.2013
KrWG/AbfG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz) vom 27.09.1994
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz) vom 24.02.2012
DepV	Verordnung über Deponien und Langzeitlager (Deponieverordnung – DepV); Ausfertigungsdatum: 27.04.2009
DepV-E	Artikel 3: Änderung der Verordnung über Deponien und Langzeitlager (Deponieverordnung – DepV) der sog. Mantelverordnung vom 06.02.2017
Bioabfälle	Bioabfälle im Sinne der Bioabfallverordnung bzw. des Kreislaufwirtschaftsgesetzes
Biogut	Inhalte der Biotonne
Grüngut	Garten- und Parkabfälle

Zulässige Zusatzbelastungen

§ 5 BBodSchV-E regelt, dass beim Überschreiten der Vorsorgewerte nach Anlage 1 Tabelle 1 und 2 nur die in Tabelle 3 aufgeführten jährlichen Frachten an Schadstoffen über alle Eintragspfade maximal zulässig sind. Eine alleinige Betrachtung der Fracht eines Schadstoffes zur Beurteilung der Abwehr schädlicher Bodenveränderungen im Sinne des Bundes-Bodenschutzgesetzes ohne Berücksichtigung der bodenmineralischen Bestandteile der Materialien, die auf oder in den Boden eingebracht werden, führt zu falschen Bewertungen hinsichtlich einer möglichen Schadstoffanreicherung im Boden. Die dauerhaft im Boden verbleibenden mineralischen Anteile, die beim Ein- und Aufbringen von Materialien dem Boden zugeführt werden, tragen zur Bodenvermehrung bei

und müssen bei der Berechnung der Änderungen der Schadstoffkonzentrationen im Boden zwingend berücksichtigt werden.

In vielen Fällen kommt es durch das Ein- und Aufbringen von Materialien mit erheblichen Anteilen an dauerhaft im Boden verbleibenden Bestandteilen sogar zu einer Abreicherung von Schadstoffkonzentrationen im Boden. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Schadstoffkonzentration im aufzubringenden Material niedriger ist als die Schadstoffkonzentration im Boden. Die Frachtenregelungen nach § 5 BBodSchV-E würdigt diesen mathematisch belegten Sachverhalt nicht und verhindert dadurch sogar eine mögliche Verminderung der Schadstoffkonzentration im Boden durch das Aufbringen von Materialien.

Frau Dr. Silvia Lazar und Frau Dr. Silke Höke (+2016) (ahu AG Wasser · Boden · Geomatik, Aachen) haben die hier aufgegriffenen Zusammenhänge in der Studie „Frachtenberechnung für die Kompostanwendung“ [1] ausführlich beschrieben und berechnet. Die in der Studie erarbeiteten Berechnungen sind grundsätzlich auf alle Materialien übertragbar, die auf oder in den Boden eingebracht werden sollen.

Wir bitten für eine sachgerechte Bewertung von schädlichen Bodenveränderungen hinsichtlich des Eintrags von Schadstoffen, die in der Studie „Frachtenberechnung für die Kompostanwendung“ aufgeführten Sachverhalte auch bei der Bewertung von Schadstofffrachten gemäß § 5 BBodSchV-E angemessen zu berücksichtigen. Sollten diese Grundregeln von Mischungsrechnungen bei der Novelle der BBodSchV keine Berücksichtigung finden, so könnten die in Tabelle 3 Anhang 1 BBodSchV-E festgelegten zulässigen zusätzlichen Frachten an Schadstoffen über alle Eintragspfade langfristig die Verwertung von organischen Düngern ernsthaft gefährden.

Darüber hinaus schließen wir uns der Stellungnahme der Bundesgütegemeinschaft Kompost e.V. zu § 5 BBodSchV-E in Verbindung mit Anlage 1 Tabelle 3 an.

Zusätzliche Anforderungen an das Auf- oder Einbringen von Materialien auf oder in eine durchwurzelbare Bodenschicht

hier: Bezug auf Bioabfallverordnung

Im § 7 Abs. 1 BBodSchV-E wird für das Auf- oder Einbringen von Kompostprodukten auf oder in eine durchwurzelbare Bodenschicht auf die Ermächtigungsgrundlage für eine Rechtsverordnung zur Förderung der Verwertung von Bioabfällen nach § 11 KrWG – Kreislaufwirtschaftsgesetz verwiesen. Die derzeit gültige BioAbfV gründet noch auf dem Ermächtigungserlass nach § 8 des bis zum 1. Juni 2012 geltenden KrW-/AbfG Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes. Nach derzeitigem Stand ist in absehbarer Zeit keine Neufassung der Bioabfallverordnung nach den Vorgaben des § 11 KrWG zu erwarten.

Von daher schlagen wir zur Vermeidung von Rechtsunsicherheiten vor, für § 7 Abs. 1 BBodSchV-E weiterhin die Definition des § 12 BBodSchV mit Bezug auf § 8 des bis zum 1. Juni 2012 geltenden Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) zusätzlich zu verwenden.

Zusätzliche Anforderungen an das Auf- oder Einbringen von Materialien auf oder in eine durchwurzelbare Bodenschicht

hier: „keine Störstoffe“

Im § 7 Abs. 1 Satz 2 BBodSchV-E heißt es unter anderem, dass verwendete Materialien „keine Störstoffe“ enthalten dürfen. Der Begriff „keine Störstoffe“ ist zu unspezifisch, da Materialien aus der Kreislaufwirtschaft nicht völlig frei von unerwünschten Stoffen sein können.

Zur Beschreibung maximal zulässiger Störstoffe bzw. Fremdstoffe im Sinne der Bioabfallverordnung und der Düngeverordnung empfehlen wir daher, auf die Grenzwerte der Düngemittelverordnung (§ 3 Abs. 1 Nr. 4 und § 4 Abs. 1 Nr. 4 DüMV) oder der Bioabfallverordnung (§ 4 Abs. 4 BioAbfV) für Fremdstoffe Bezug zu nehmen.

Verwertung von Komposten nach der Deponieverordnung

Im Anhang 3 Tabelle 2 DepV sind Grenzwerte für Inhaltsstoffe von Materialien zum Aufbau von Rekultivierungsschichten aufgeführt. Jede einzelne Zuschlagskomponente für die Rekultivierungsschicht muss diese Grenzwerte für Schadstoffe und sonstige Parameter einhalten. Beim Einsatz von Kompost zur Herstellung einer Deponie-Rekultivierungsschicht muss also auch der Kompost die Grenzwerte der DepV einhalten. Die Anforderungen an die elektrische Leitfähigkeit ($< 500 \mu\text{S}/\text{cm}$) sind so streng, dass sie in der Regel von Komposten nicht eingehalten werden können. Auch die Anforderungen des maximal zulässigen Chlorgehaltes im Eluat können zu Grenzwertüberschreitungen führen.

In der von der LAGA-Arbeitsgruppe „Deponietechnik“ erstellten Empfehlung „Bundeseinheitlicher Qualitätsstandard 7-1 – Rekultivierungsschichten in Deponieoberflächenabdichtungssystemen“ (veröffentlicht am 20.03.2015) heißt es auf S. 15 im Kapitel 6 „Empfehlungen zum Einbau des Rekultivierungsmaterials“:

„Die gesamte Rekultivierungsschicht kann in einer Lage eingebaut und davon maximal die oberen 30 cm z. B. durch Einarbeiten von Qualitätskomposten vergütet werden. Die durch Einarbeiten von Qualitätskompost entstehende Schicht gilt als Oberboden im Sinne des Anhangs 1 (hier z. B. Humusgehalt im Oberboden: optimal 1 – 2 Massenprozent TOC, maximal 5 Massen-% TOC)“.

Kompost trägt als Mischungskomponente in Rekultivierungsschichten für Deponien zur Verbesserung der Bodenbeschaffenheit bei, die sich auch vorteilhaft auf die zu bewirtschaftenden Deponien auswirken. Wie die LAGA bereits erkannt hat, ist es nicht zielführend, Kompost aufgrund seiner natürlichen Eigenschaften als Mischungskomponente auszuschließen. In der zukünftigen Deponieverordnung sollten daher zumindest weniger strenge Anforderungen an die elektrische Leitfähigkeit und den Chlorgehalt von Komposten gelten. Dies scheint uns auch dahingehend gerechtfertigt zu sein, da Komposte zur Aufwertung der Bodenfunktionen nur in sehr geringen Massenanteilen in Rekultivierungsschichten eingearbeitet werden.

Den Vorschlägen der LAGA folgend empfehlen wir, die Verwendung von Komposten als Mischungskomponente für Rekultivierungsschichten von Deponien wie bei anderen Ersatzbaustoffen auch an eine Gütesicherung im Sinne der BioAbfV für Komposte zu koppeln. Für die beispielsweise RAL-gütesicherten Kompostprodukte könnten so in der zukünftigen Deponieverordnung Erleichterungen bei der Verwendung als Mischungskomponente für Rekultivierungsschichten gewährt werden.

Literatur:

- [1] S. Lazar u. S. Höke [2012]: Frachtenberechnung für die Kompostanwendung. Aachen.
Bezug: <http://www.vhe.de/publikationen/studien/>